



ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET SCHWARZBACH-HORNBAACH

- Gewässer II. Ordnung -
Landkreis Südwestpfalz
Stadt Zweibrücken

Erläuterungsbericht

SGD Süd

Regionalstelle Wasserwirtschaft,

Abfallwirtschaft, Bodenschutz Kaiserslautern

Kaiserslautern, den 19.01.2018 (ergänzt: 22.08.2018)

Inhaltsverzeichnis

- 1 Veranlassung
- 2 Zweck der Ausweisung des Überschwemmungsgebiets
- 3 Folgen der Feststellung des Überschwemmungsgebiets
- 4 Bagatellfallregelung mit Anzeigepflicht
- 5 Grundlagen
- 6 Darstellung des Überschwemmungsgebiets

Anlagen:

- Blattschnittübersicht, Maßstab 1 : 55.000
- 1 CD
- Kartenblätter im Maßstab 1 : 2.500 entsprechend örtlicher Zuständigkeit:
 - **SGD Süd, Ref. 31/Ref. 32**
Blätter 1 bis 51
 - **Landkreis Südwestpfalz**
Blätter 7 bis 27 und Blätter 33 bis 51
 - **Stadt Zweibrücken**
Blätter 1 bis 7 und Blätter 28 bis 34
 - **Verbandsgemeinde Zweibrücken - Land**
Blätter 7 bis 15 und Blätter 33 bis 51
 - **Verbandsgemeinde Thaleischweiler - Wallhalben**
Blätter 14 bis 24
 - **Verbandsgemeinden Waldfischbach - Burgalben**
Blätter 24 bis 27
 - **Verbandsgemeinde Rodalben**
Blätter 23 bis 27

1. Veranlassung

Überschwemmungsgebiete sind gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – WHG – vom 31. Juli 2009) Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern und sonstige Gebiete, die bei Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. Als Überschwemmungsgebiete werden mindestens die Gebiete festgesetzt, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist (Bemessungshochwasser).

Die Feststellung der Überschwemmungsgebiete obliegt für Gewässer I. und II. Ordnung der Oberen Wasserbehörde. Die für die Feststellung erforderlichen technischen Unterlagen für die Gewässer Schwarzbach und Hornbach werden durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Kaiserslautern erstellt.

Überschwemmungsgebiete sind für den schadlosen Abfluss des Hochwassers und die dafür erforderliche Wasserrückhaltung freizuhalten; soweit dem überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit entgegenstehen, sind zeitgleich mit der Beeinträchtigung des Überschwemmungsgebiets die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen zu treffen. Überschwemmungsgebiete, die insbesondere durch Erdaufschüttungen, Errichtung oder Ausbau von Anlagen, Versiegelungen oder ähnliche Veränderungen der Bodengestalt oder der Bodennutzung ganz oder teilweise in ihrer Rückhaltefunktion beeinträchtigt wurden, aber als solche weiterhin geeignet sind, sollen so weit wie möglich in ihrer Funktion wiederhergestellt werden.

2. Zweck der Ausweisung des Überschwemmungsgebiets

Die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten ist in den §§ 76 ff Wasserhaushaltsgesetz (WHG) geregelt. Bei der Ausweisung von Überschwemmungsgebieten wird das Ziel verfolgt, Hochwasserschäden zu reduzieren oder zu vermeiden.

Zu diesem Zweck werden bestimmte Handlungen im Überschwemmungsgebiet verboten oder gefordert. Mit diesen Ge- und Verboten soll präventiv der Verlauf erwarteter Hochwasserereignisse schadensbegrenzend beeinflusst werden.

Darüber hinaus wird gleichfalls mit der Feststellung des Überschwemmungsgebiets das Ziel verfolgt, die ökologischen Strukturen des Gewässers im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie zu verbessern. Hierzu werden entsprechend § 78a Abs. 5 Nr. 1 WHG zusätzliche Vorschriften erlassen. Entsprechend dem Maßnahmenprogramm zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie ist eine ökologische Verbesserung der Sohl- und Uferstrukturen zwingend erforderlich. Die Verfüllung von Uferabbrüchen läuft insbesondere im Außenbereich diesen Zielen zuwider. Insofern kommt es außerhalb von Restriktionslagen wesentlich auf den Schutz derartiger Entwicklungsstellen an. Ggf. findet die Entschädigungsregelung des § 6 LWG Anwendung.

Standortgerechter Bewuchs und Totholz liefern einen wichtigen Beitrag zur Gewässerökologie und zur Strukturvielfalt des Gewässers. Insofern ist der Schutz des standortgerechten Bewuchses und des Totholzes im Außenbereich außerhalb von Restriktionslagen ein wesentliches Moment für die dort geforderte naturnahe Gewässerentwicklung. Insbesondere Maßnahmen der Holzernte sind vor dem Hintergrund der wasserwirtschaftlichen Bedeutung von standortgerechtem Bewuchs und Totholz notwendigerweise zu beschränken.

3. Folgen der Feststellung des Überschwemmungsgebiets

Mit der Feststellung des Überschwemmungsgebiets treten die Gebote und Verbote des § 78 WHG, des § 78a WHG sowie ergänzenden Regelungen gemäß Landeswassergesetz (LWG) Rheinland-Pfalz in Kraft:

Demnach ist insbesondere untersagt:

1. die Ausweisung neuer Baugebiete
2. die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen
3. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen
4. das Ausbringen und Ablagern wassergefährdender Stoffe (ausgenommen ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft)
5. das Lagern wassergefährdender Stoffe außerhalb von Anlagen
6. das auch nur kurzfristige Lagern und Ablagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern oder fortgeschwemmt werden können
7. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche
8. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzen
9. Grünlandumbruch
10. Nutzungsumwandlung von Auewald

Ausnahmen von diesen Verboten können gemäß § 78 Abs.2 bis 4 WHG bzw. § 78a Abs.2 WHG nach einer fachlichen Überprüfung des jeweiligen Vorhabens für die Zulassung von der zuständigen Wasserbehörde auf vorherigen Antrag zugelassen werden. Mindestvoraussetzung für eine mögliche Zulassung von Vorhaben ist die Einhaltung der gesetzlich definierten Bedingungen. Insbesondere ist der Verlust von Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich auszugleichen.

Ein Anspruch auf Zulassung des Vorhabens besteht jedoch auch bei Einhaltung der gesetzlichen Mindestvoraussetzungen nicht.

Auf Grundlage des § 78a Abs. 5 WHG sind über den Regelungskatalog des §78 Abs. 1 WHG und § 78a Abs.1 WHG in Verbindung mit den Regelungen des Landeswassergesetzes Rheinland-Pfalz hinaus folgende Verbote zu beachten:

1. Unbeachtlich der gesetzlichen Regelungen zum Gewässerausbau bedarf die Verfüllung von Uferabbrüchen und Ausspülungen der Gewässerufer der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Oberen Wasserbehörde.
2. Im Außenbereich ist die Beseitigung/Ernte von standortgerechtem Bewuchs (Erlen, Weiden etc.) am Ufer sowie im Gewässerrandstreifen untersagt. Sofern kein Randstreifen festgesetzt wurde, gilt bis dahin das Verbot in einer Randstreifenbreite von 5 m. Die Entfernung von Totholz aus dem Gewässer ist im Außenbereich untersagt. Nach fachtechnischer Prüfung durch die Obere Wasserbehörde kann ggf. eine Zustimmung erteilt werden. Die Erfüllung gesetzlicher Pflichten (ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung, Verkehrssicherungspflicht o.ä.) bleibt unberührt.

4. Bagatellfallregelung mit Anzeigepflicht

Sofern keine dauerhafte Erhöhung/Vertiefung der Geländeoberfläche mit dem Vorhaben verbunden ist, bedürfen

- Einzelmasten
- unterirdische Leitungen ggf. mit Schutzrohren
- durchströmbare Carports und Pergolen
- Weidezäune
- Balkonanbauten auf Stützen
- Werbeanlagen, Hinweisschilder sowie Warenautomaten bis zu einem Volumen von 2 m^3 Retentionsraumverlust bzw. einer Fläche von 2 m^2

dann keiner Ausnahmegenehmigung aufgrund dieser Rechtsverordnung, wenn nach schriftlicher Anzeige des Vorhabens bei der SGD Süd von dort nicht binnen zwei Wochen nach Posteingang bei der SGD Süd eine diesbezüglich anderslautende Entscheidung getroffen wird.

§ 31 LWG bleibt unberührt.

5. Grundlagen

Die Ermittlung der Überschwemmungsgebiete erfolgte am Schwarzbach und am Hornbach im Rahmen des Projektes TIMIS flood (Transnational Internet Map Information System on flooding) „Nationale Ergänzung Rheinland-Pfalz“.

Die im TIMIS-Projekt durchgeführten hydraulischen Berechnungen zur Erstellung von Hochwassergefahrenkarten (www.geoportal-wasser.rlp.de/auskunftssysteme/) dienen auch als Grundlage zur Festsetzung von gesetzlichen Überschwemmungsgebieten.

Für die Feststellung des Überschwemmungsgebiets im TIMIS-Projekt wurden folgende Schritte durchgeführt:

- Vermessung des Gewässers und der Aue
(hoch aufgelöste Laserscannervermessung ergänzt durch terrestrische Höhenaufnahme des Gewässerbettes)
- Festlegung des Bemessungshochwassers (HQ_{100}) sowie eines extremen Hochwasserabflusses (HQ_{Extrem})
(Grundlage: einheitliche, regionalisierte Abflussdaten des Landes Rheinland-Pfalz)
- Berechnung der Wasserspiegellage
(eindimensionales hydraulisches Modell; Programmsystem Jabron, Version 6.5)
- Ermittlung der Grenzen des Überschwemmungsgebiets und des überschwemmungsgefährdeten Gebietes
(Verschnitt der berechneten Wasserspiegellage mit den Geländehöhen)
- Plausibilitätskontrolle

Das so ermittelte Überschwemmungsgebiet liegt den Darstellungen am Schwarzbach ab km 7+911 und am Hornbach ab km 7+440 zugrunde.

Für das Stadtgebiet Zweibrücken (siehe Abbildung 1; Schwarzbach km 0+000 bis ca. 7+911; Hornbach km 0+000 bis ca. 7+440) wurde infolge der dort komplexen Fließbedingungen die Wasserspiegellage mit einer zweidimensionalen hydraulischen Modellierung (Programmsystem: Hydro_AS-2D) berechnet.

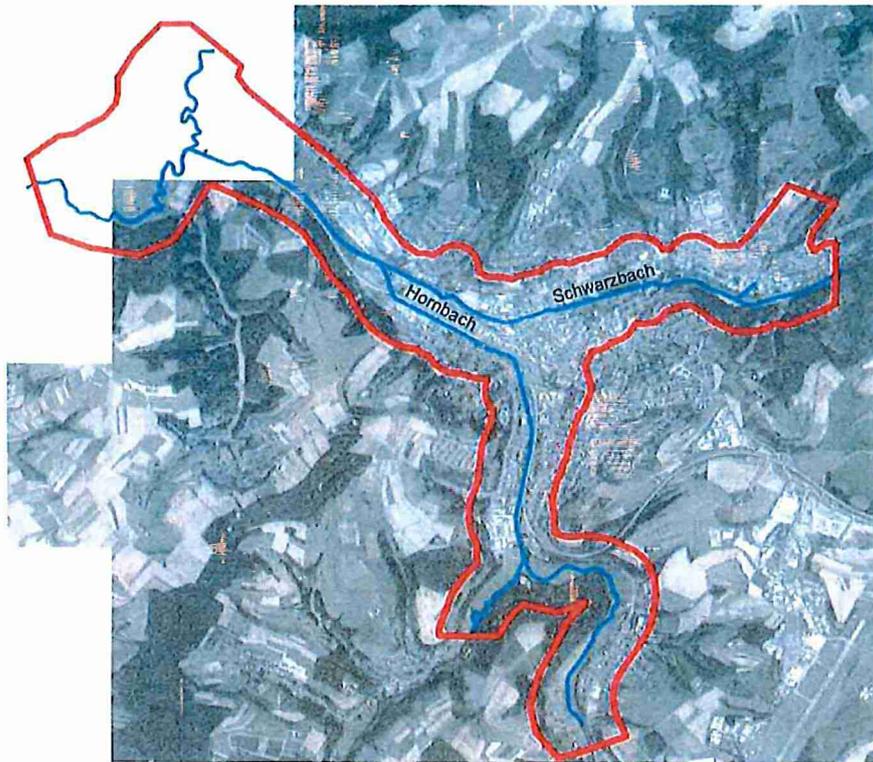


Abbildung 1: 2D-Modellgebiet (rote Umrandung)

Für die Kalibrierung des 2D-Modells und die Ermittlung der Hochwasserabflüsse wurden die Hochwasserstatistiken und Ganglinien der Pegel Althornbach (Hornbach), Contwig und Einöd (Schwarzbach) sowie Auerbach (Auerbach) eines historischen Hochwassers (Dezember 1993) ausgewertet.

Das Überschwemmungsgebiet für Schwarzbach und Hornbach wird gemäß § 76 WHG für das Gebiet ausgewiesen, in denen ein Hochwasserereignis statisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist.

Darüber hinaus sind die Überschwemmungsflächen bei Eintritt eines Extremereignisses (HQ_{Extrem}) nachrichtlich in den Karten dargestellt (überschwemmungsgefährdetes Gebiet). Auch höhere Wasserstände und damit größere Überflutungsbereiche als das dargestellte überschwemmungsgefährdete Gebiet sind in Katastrophenfällen möglich.

Das Überschwemmungsgebiet Schwarzbach-Hornbach beinhaltet auch die in den Kartenblättern dargestellten Mündungsgebiete der Nebengewässer Bickenalbe, Schwalb und Felsalbe in denen die Wasserspiegellage durch den Abfluss im Hauptgewässer bestimmt wird.

6 Darstellung des Überschwemmungsgebiets

Das ermittelte Überschwemmungsgebiet von Schwarzbach und Hornbach sowie die überschwemmungsgefährdeten Gebiete sind auf Basis der Automatisierten Liegen-
schaftskarte (ALK) in 51 Kartenblättern im Maßstab 1 : 2.500 dargestellt (siehe Anla-
gen).

Die Blattschnitte der 51 Kartenblätter sind in einer Übersichtskarte im Maßstab
1 : 55.000 dargestellt.

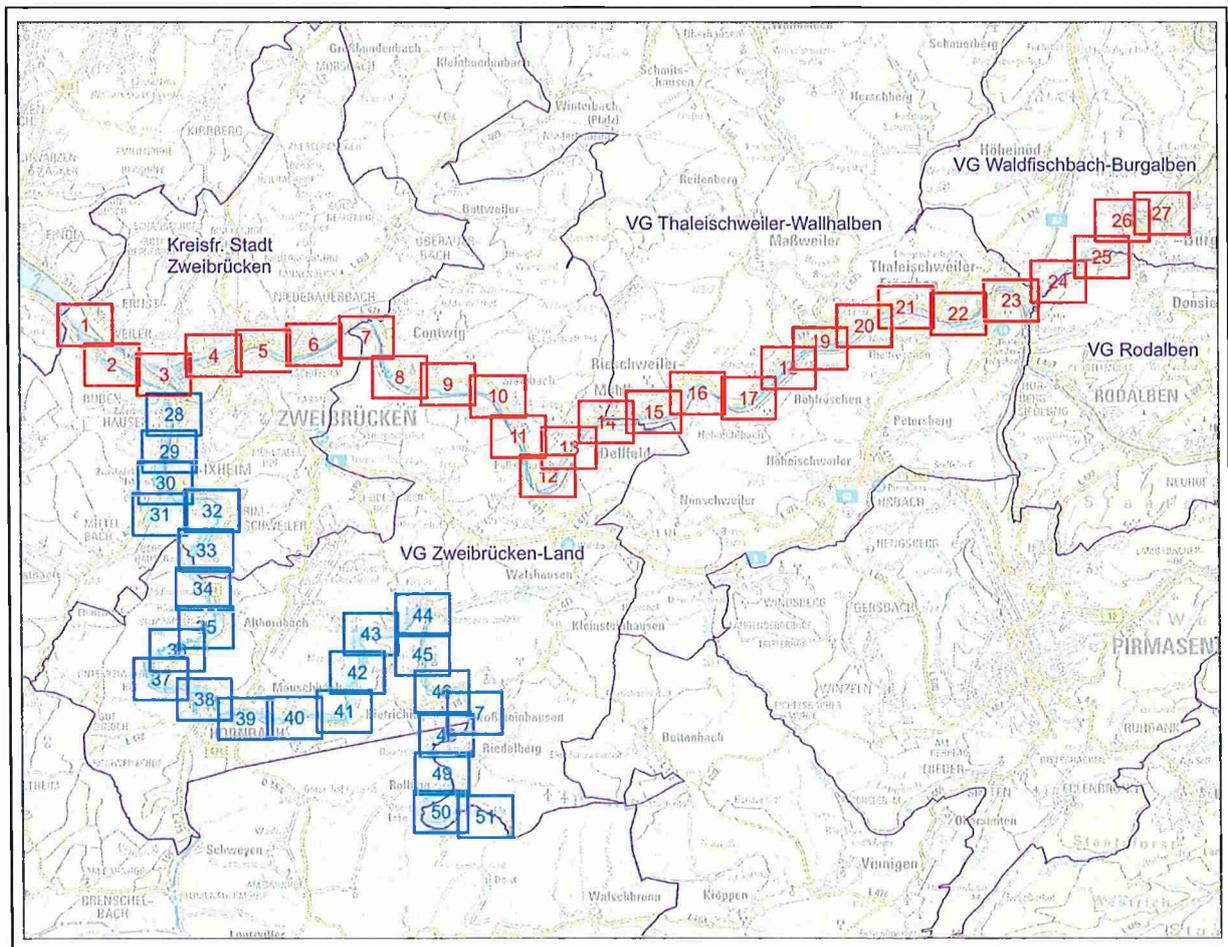


Abbildung 2: Übersichtskarte mit Kartenblattschnitt

In den Kartenblättern ist die Gewässerparzelle (Hauptgewässer) als dunkelblaue Fläche dargestellt, das Überschwemmungsgebiet ist als mittelblaue Fläche und das überschwemmungsgefährdete Gebiet ist als hellblaue Fläche abgebildet.

Die gesetzlichen Verbote betreffen das mittelblau dargestellte Überschwemmungsgebiet.



Abbildung 3: Legende der Kartenblätter

Die Darstellung der überschwemmungsgefährdeten Gebiete dient der Information über eine bestehende Gefährdung bei sehr seltenen Niederschlagsereignissen. Für diese Gebiete gelten die gesetzlichen Anforderungen des § 78b WHG. Hier ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass auch bezogen auf die Abgrenzung der „überschwemmungsgefährdeten Gebiete“ noch höhere Wasserstände bei Katastropheneignissen nicht auszuschließen sind.

Die Forderung des Ausgleichs der Wasserführung nach § 77 WHG i.V.m. § 28 LWG gilt bei allen Maßnahmen mit abflussrelevanten Auswirkungen, insbesondere im Überschwemmungsgebiet und im überschwemmungsgefährdeten Gebiet.

Aufgestellt:
Kaiserslautern, den 19.01.2018 (ergänzt. 22.08.2018)

Ralf Lorig
(BD)